

Mandanteninformation 04/2011

1. Abschreibungen beim Praxiskauf

Beim Kauf einer Praxis teilt sich der Kaufpreis regelmäßig in einen **ideellen** und einen **materiellen** Wert auf.

Der materielle Wert wird für die Gegenstände wie Einrichtung und Geräte gezahlt. Der **ideelle** Praxiswert wird regelmäßig dafür gezahlt, dass der **Patientenstamm** und die damit verbundenen zukünftigen Ertragsaussichten übernommen werden.

Bei einer Einzelpraxis wird der ideelle Wert auf drei bis fünf Jahre abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer des materiellen Wertes richtet sich nach der Restnutzungsdauer der übernommenen Gegenstände.

Die Finanzgerichtsrechtsprechung – zuletzt das Finanzgericht Niedersachsen – teilte nun den ideellen Praxiswert noch einmal auf. Ein Teil sollte wie üblich auf die übernommene Patientenbeziehung fallen und damit wie oben dargestellt abschreibbar sein. Der andere Teil sollte jedoch für die **Vertragsarztzulassung** gezahlt werden. **Eine Vertragsarztzulassung** wäre – so das Finanzgericht – **ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut**.

Hierfür gäbe es also keine Abschreibung. Der Wert bliebe als Festwert in den Büchern stehen und würde sich erst bei der Veräußerung der Praxis als Aufwand auswirken.

Im Streitfall zahlte ein Orthopäde für die Praxis 498.000,00 €. 58.000,00 € entfielen auf den materiellen Wert, 440.000,00 € auf den ideellen Praxiswert. Von diesen 440.000,00 € behandelte das Finanzamt und das Finanzgericht 220.000,00 € als Kaufpreis für die Vertragsarztzulassung und ließ darauf keine Abschreibung zu.

Der Fall landete beim Bundesfinanzhof. Dieser entschied mit Datum 9.8.2011 VIII R 13/08 wie folgt:

Beim Erwerb einer Vertragsarztpraxis gibt es in der Regel kein weiteres selbständiges immaterielles Wirtschaftsgut (wirtschaftlicher Vorteil aus der Vertragsarztzulassung).

Damit war entschieden, dass der **gesamte Kaufpreis von 440.000,00 €** abschreibbar war.

Allerdings hält der Bundesfinanzhof **Sonderfälle** für denkbar. Dies kann der Fall sein, wenn ein Arzt an einen ausscheidenden Arzt eine Zahlung im Zusammenhang mit der Erlangung des Vertragsarztsitzes leistet, **ohne jedoch** dessen **Praxis zu übernehmen**, weil er den Vertragsarztsitz an einen anderen Ort verlegen will.

Der ausschließliche **Kauf** eines Vertragsarztsitzes, **ohne dass Kartei- und Patientenstamm** gekauft werden, wäre nach dieser Definition ein nicht abschreibbares immaterielles Wirtschaftsgut.

Im Interesse des Erwerbers und seiner Abschreibungsmöglichkeiten muss daher im Vertrag der Übergang der Patientenbeziehungen dokumentiert werden.

2. Gründungszuschuss

Praxisgründer, die vor dem Beginn ihrer Selbständigkeit arbeitslos sind, können über die Agentur für Arbeit einen **Gründungszuschuss** beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Praxisgründer Anspruch auf Arbeitslosengeld I hat. Dieser Gründungszuschuss wird in der ersten Zeit der Selbständigkeit als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

Bis zum 31.10.2011 wurde der Gründungszuschuss neun Monate gezahlt. Danach war es in der zweiten Phase möglich, für weitere sechs Monate auf Antrag 300,00 € monatlich pauschal zu erhalten. Der Gründungszuschuss ist steuerfrei und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Für den Erhalt des Gründungszuschusses müssen Praxisgründer den Agenturen für Arbeit u. a. ein von einer fachkundigen Stelle auf Tragfähigkeit überprüftes Geschäftskonzept (Businessplan) vorlegen.

Diese fachkundige Stelle ist u. a. der Steuerberater.

Ab November 2011 ändert sich hier allerdings einiges, Sie können sich denken, nicht zum Besseren.

Ab dem 01. November 2011 entfällt zum Einen der Rechtsanspruch auf den Gründungszuschuss. Die Förderung wird zu einer Ermessensleistung. Somit erhalten die Arbeitsagenturen einen größeren Spielraum für ihre Beurteilung.

Zukünftig können Praxisgründer nur noch **für sechs Monate** (vorher neun Monate) die **volle Förderung** erhalten. Die Förderung beträgt max. die Höhe des Arbeitslosengeldes.

Als kleines Bonbon verlängert sich die **zweite Förderphase**, nämlich die 300,00 €-Pauschale von bisher **sechs auf neun Monate**.

Auch in diesem Jahr verzichten wir darauf, Ihnen eine Karte mit Weihnachts- und Neujahreswünschen zu schicken. Wir haben gemeinsam überlegt, dass wir auch in diesem Jahr stattdessen einer gemeinnützigen Organisation eine Spende zukommen lassen wollen. Dies wird dieses Jahr das Kinderhospiz Löwenherz sein.

Aus diesen Gründen wünschen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und wir schon jetzt eine schöne Adventszeit, fröhliche und besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie alles Gute im neuen Jahr.

Ihre
Friedhelm und Cornelius Gehrman
und Team